

Informationsblatt

Grundstücke in Überschwemmungsgebieten

Mein Grundstück liegt in einem nach § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Was sind Überschwemmungsgebiete?

Überschwemmungsgebiete sind

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Welche Auswirkungen hat das auf mein Grundstück?

Die Bebaubarkeit und die Nutzung des Grundstücks sind aus Gründen des Hochwasserschutzes eingeschränkt.

Untersagt sind:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2. Das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen.
3. Das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
6. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
7. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese dem vorsorgenden Hochwasserschutz entgegenstehen.
8. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

9. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Von diesen Verboten können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot Nr. 2 (Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen) ist die Gemeindeverwaltung, auf deren Gebiet Ihr Grundstück liegt. **Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde auch über eine Ausnahmegenehmigung.**

Zuständig für Ausnahmen/Befreiungen von den Verboten Nr. 1 und 3 bis 9 ist das Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz -.

Wieso wurden Überschwemmungsgebiete festgesetzt?

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden auf die Hochwassergefährdung aufmerksam gemacht. Bitte prüfen Sie, ob Sie Ihr Anwesen durch Objektschutzmaßnahmen hochwassersicherer gestalten können (z.B. Sicherung von Kellerfenstern und Lichtschächten, Auftriebssicherung des Öltanks). Ferner sollen durch die Überschwemmungsgebiete Flächen für den Hochwasserschutz gesichert werden. **Hochwasser braucht Platz!**

Durch die weitere Bebauung der Talauen wird das Hochwasser weiter flussabwärts verlagert und führt dort zu umso schlimmeren Schäden. Deshalb sollen so viele Flächen wie möglich für die Ausbreitung von Hochwasser erhalten bleiben.

Ich habe weitere Fragen. An wen wende ich mich?

Für Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner sind:

Tino Kammerdiener
Tel: 07751 / 86 32 07
E-mail: tino.kammerdiener@landkreis-waldshut.de

und

Ulrich Wagner
Tel: 07751 / 86 32 24
E-mail: ulrich.wagner@landkreis-waldshut.de